

Eigenwirtschaftlicher ÖPNV – Die Perspektive der Aufgabenträger

Dr. Michael Winnes

Seminar „Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit“

Jena, 30.10.2015

Einfach ankommen.

Gesetzliche Rolle des Aufgabenträgers

- ▶ dauerhafte Sicherung des politisch für notwendig erachteten ÖPNV-Angebotes
- ▶ Sicherstellung einer ausreichenden Qualität des ÖPNV-Angebotes
- ▶ Gewährleistung eines fairen Wettbewerbsmarktes zwischen den Unternehmen

Dauerhafte Angebotssicherung

Insolvenzrisiko

- Eigenwirtschaftliche Anträge müssen mit vollem Kosten- und Erlösrisiko 10 Jahre betrieben werden.
- Genehmigungsbehörden müssen daher sorgfältig die dauerhafte Tragfähigkeit eigenwirtschaftlicher Kalkulationen prüfen.
- Im Insolvenzfall muss die Genehmigung auf Wunsch des AT widerrufen werden, um den Weg für Notvergaben zu eröffnen.

Dauerhafte Angebotssicherung

Angebotsanpassungen

- Die Anforderungen an den ÖPNV sind im Fluss:
 - Schülerströme verändern sich
 - Fahrplanänderungen im SPNV zerstören Anschlüsse
- Zu- und Abbestellregelungen sind zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrages unerlässlich.
- „Nachzahlen“ ist nicht mehr erlaubt.
- Bei eigenwirtschaftlichem Verkehr fehlt es an Möglichkeiten, das Angebot anzupassen.

Hängepartie durch Rechtsschutz

- ▶ Ohne Bestandskraft nur Einstweilige Erlaubnis:
 - Wer bekommt EE?
 - Mit welchem Angebotsumfang?
 - In welcher Angebotsqualität?
- ▶ Die gesicherte Genehmigungsdauer verkürzt sich um die Phase des Prozesses:
 - Bei Abschluss der Klageverfahren fehlt es an einer ausreichender Amortisationszeit für die geplanten Investitionen.

Qualitätssicherung

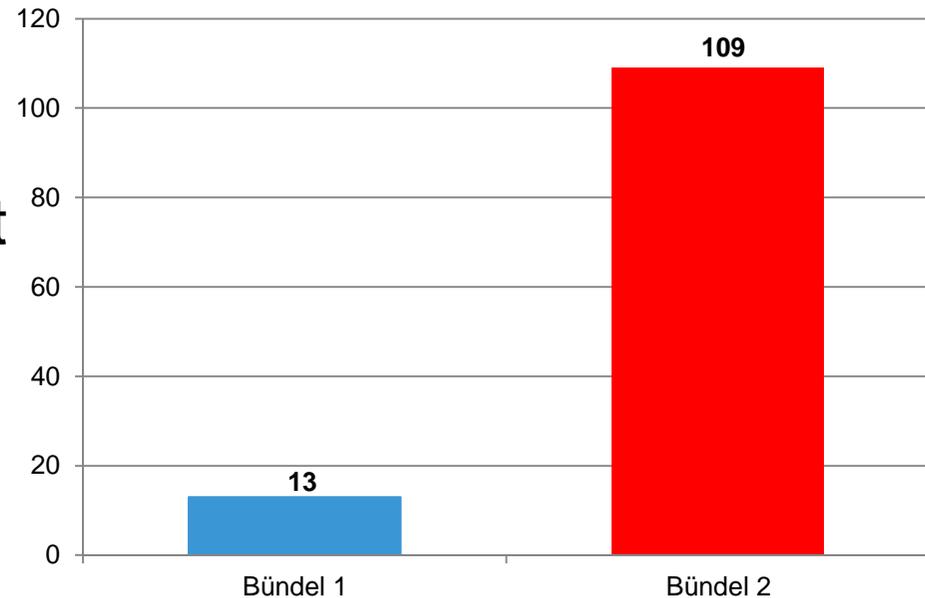
- Qualitätskontrollen durch die Genehmigungsbehörden finden nicht statt.
- Verstöße gegen die Betriebspflicht werden nicht oder völlig unzureichend sanktioniert:
 - wochenlanger Ausfall von ganzen Linien
 - Einsatz von Personal ohne ausreichenden Führerschein für Betriebsfahrten
 - keinerlei Fahrgastinformation über Notfahrpläne
- Genehmigungsbehörde:
Reicht alles nicht aus für OWiG-Verfahren!

Qualitätsvergleich

1 VU, 2 Linienbündel

- Bündel 1:
ausgeschriebener
Konzessionsvertrag mit
Pönalekatalog
- Bündel 2:
Eigenwirtschaftliche
Genehmigung

Fahrgastbeschwerden zu Fahrtausfällen
2013



Genehmigungspraxis nicht transparent

- ▶ selektive Anhörungsunterlagen erlauben es Wettbewerbern nicht, die Einhaltung der Vorabbekanntmachung zu überprüfen:
 - Alle Antragsteller müssen die vollen Unterlagen der Konkurrenten erhalten!
- ▶ Die Nachbesserung von Anträgen nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist abzulehnen:
 - Die Genehmigungsbehörde darf unzureichende Anträge nicht nachträglich genehmigungsfähig machen.

Beachtung der Vorabbekanntmachung

- ▶ Erklärt der AT sein Einvernehmen zur Unterschreitung der Vorgaben nach § 13 Ila PBefG, verändert dies nachträglich die Vorabbekanntmachung und damit die Wettbewerbsvorgaben.
- ▶ Die Erklärung des Eivernehmens muss daher öffentlich bekannt gegeben werden und zu einer erneuten Antragsfrist führen.

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Michael Winnes
m.winnes@vrn.de

